

Sozialreferat

Stadtjugendamt/ Erziehungsangebote und
Leitung der Bezirkssozialarbeit und der Sozialbürgerhäuser Soziales
und

Referat für Bildung und Sport

KITA

Allgemeinbildende Schulen Abteilung 4

Rahmenvereinbarung zur Belegung des Kontingents von Kindertagesbetreuungsplätzen auf Vorschlag des Sozialreferats (Kont-Plätze)**1. Einführung**

Das Referat für Bildung und Sport (RBS), der Geschäftsbereich KITA und der Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen mit der Abteilung 4-Tagesheime und das Sozialreferat mit dem Stadtjugendamt und der Leitung der Bezirkssozialarbeit und der Sozialbürgerhäuser Soziales (LBS) verständigen sich zur Belegung des Kontingents von Kindertagesbetreuungsplätzen auf Vorschlag des Sozialreferats (kurz: Kont-Plätze) auf nachfolgendes verbindliches Belegungsverfahren. Die bisher gültige „Rahmenvereinbarung zur Belegung der Kontingentsplätze nach Dringlichkeit A der Kindertagesstättensatzung“ vom Februar 2006 und die Dienstanweisung „Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Tagesbetreuung in Kinderkrippen und KinderTagesZentren“ vom Februar 2007 treten somit außer Kraft.

Einrichtungen der Träger mit Trägerschaftsüberlassungsvertrag (ehemalig Betriebsträger) und städtische Kindertageseinrichtungen inklusive Tagesheime stellen ein Platzkontingent für Kinder auf Vorschlag des Sozialreferats zur Verfügung (Benutzungssatzungen § 2 Grundsätze der Platzvergabe). Freigemeinnützige und sonstige Träger, die nach der Münchner-Förderformel (MFF) gefördert werden, können auf freiwilliger Basis Kont-Plätze in ihren Kindertageseinrichtungen anbieten.

Das Belegungsverfahren ist bindend für alle Kindertageseinrichtungen, die ein Platzkontingent zur Verfügung stellen und den Kontingentfaktor kf_{kont} der MFF hierfür beantragen.

Der Kontingentfaktor kf_{kont} der MFF wird vom RBS-KITA-GSt-Zuschuss auf Antrag gewährt. Alle Einrichtungen, die nach der MFF gefördert werden, können den Zuschuss grundsätzlich für belegte Kont-Plätze beantragen. Durch die MFF wird maximal ein tatsächlich auf Vorschlag des Sozialreferats belegter Kont-Platz pro 25 Kindergarten-/Schulkinder und pro 12 Krippenkinder in einer Einrichtung bezuschusst. Unabhängig vom Kontingentfaktor kf_{kont} können ohne Beschränkung der Anzahl Kinder auf Vorschlag des Sozialreferats aufgenommen werden.

2. Ausgangssituation und Anlass

In der gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Bildung und Sport am 29.11.2011 wurde die passgenaue Verknüpfung der Regelleistung nach § 22 SGB VIII und die individuelle Leistung nach § 27 ff. SGB VIII als gemeinsame Aufgabe des Sozialreferats/Stadtjugendamt und RBS/KITA und A-4 definiert. Erziehungshilfen sind bei Bedarf ergänzend zur Grundversorgung an Tagesbetreuung zu gewährleisten. Hierfür ist die inhaltliche Vereinheitlichung des Kontingentfaktors kf_{kont} der MFF mit Einbeziehung der freien und sonstigen Träger zu veranlassen. Familien und Kinder in besonderen Bedarfslagen erhalten eine bedarfsgerechte Unterstützung und Hilfe, an der mehrere Akteure der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt sein können. Ziel ist es, die notwendige Kooperationsqualität herzustellen, um eine

bestmögliche Hilfe für die Familien und Kinder umzusetzen. Durch die Bezuschussung der Einrichtungen mit dem Kontingentfaktor kf_{kont} soll eine einheitliche Basis zur Qualitätssicherung geschaffen werden.

3. Intention und Zielgruppe

Kinder vom Krippen- bis einschließlich Schulalter und deren Familien erhalten bei Bedarf frühzeitig eine angemessene Förderung im Rahmen einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 22 SGB VIII. Die enge Kooperation zwischen der zuständigen Fachkraft der Bezirkssozialarbeit (BSA)/Vermittlungsstelle (VMS) und der Kindertageseinrichtung sowie die Zusammenarbeit mit der Familie sichert eine ganzheitliche Hilfe. Durch diese besondere Hilfemaßnahme soll die gesellschaftliche Teilhabe des Kindes ermöglicht und der künftige Besuch einer spezialisierten Einrichtung der Jugendhilfe frühzeitig vermieden werden. Die Förderung im Rahmen der Tagesbetreuung auf einem Kont-Platz hat für die Entwicklung des Kindes präventiven Charakter.

Mit dem Kontingent an Plätzen und dem hier beschriebenen Belegungsverfahren wird die bestehende strukturelle Qualität der Angebote der Kindertagesbetreuung optimiert. Die Zuständigkeit der Bedarfsfeststellung und der Vermittlung eines Kont-Platzes liegt beim Sozialreferat (Sozialbürgerhäuser/BSA und VMS und der BSA in der Zentralen Wohnungslosenhilfe München (ZEW)). Die Federführung der sozialpädagogischen Einschätzung und des Hilfeprozesses liegt bei der zuständigen Fachkraft der BSA/VMS.

Die Kriterien zur Bestimmung der Zielgruppe sind:

- soziale Benachteiligung des Kindes bzw. seiner Eltern/Personensorgeberechtigten, z.B. erkennbar an Verhaltensauffälligkeiten beim Kind **und/oder**
- erzieherischer Unterstützungsbedarf des Kindes und/oder der Eltern in Krisensituationen oder schwierigen Lebensumständen

Die individuellen sozialpädagogischen Bedarfslagen können einzelfallabhängig Förderung im Bereich der Sprachentwicklung und der motorischen, geistigen oder sozialen Entwicklung sowie verstärkte Elternarbeit erforderlich machen.

4. Inhalt eines Kont-Platzes

Die Kindertageseinrichtung kann im Rahmen der MFF den Kontingentfaktor kf_{kont} für Unterstützungsleistungen zur Erreichung der Ziele in Anspruch nehmen.

Die Fachkräfte der Abteilung Fachberatung bei RBS-KITA bieten den Kindertageseinrichtungen sowohl in kommunaler als auch in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft unentgeltlich niederschwellige und vielfältige Unterstützungsleistungen auf folgenden Handlungsebenen an:

- Fachberatungsleistungen zur Förderung der Kinder und zur Elternberatung
- Fachberatungsleistungen zur Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Familien und
- Fachberatungsleistung zur Begleitung und Hilfestellung für die Teams der Kindertageseinrichtungen

¹ Durch die Änderung der städtischen Benutzungssatzungen für Kindertageseinrichtungen vom 29.07.2015 erfolgte die Harmonisierung für die bisherigen Kontingent A Plätze für Kindergarten- und Schulkinder und Hilfeplan-Plätze für Krippenkinder.

Gleichzeitig wird auch die Einführung der online-Plattform kita finder+ bei dem neuen Anmeldeverfahren berücksichtigt.

² Der Formenkreis der drohenden oder bereits vorliegenden körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung schließt die Belegung im Rahmen eines Kont-Platzes aus.

Der Städtische Träger kooperiert in allen Einrichtungen mit Kindern unter drei Jahren mit den Erziehungsberatungsstellen (sog. Krippenpsychologischer Dienst). Eine Psychologin/ein Psychologe aus einer Erziehungsberatungsstelle steht der Einrichtung beratend zur Verfügung.

5. Das Verfahren

Die entsprechenden Handlungsschritte für die Belegung eines Kont-Platzes sind für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialreferats sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen verbindlich. Die Handlungsschritte und die dazugehörigen Prozesse unter Einbindung der Beteiligten (Kind, Eltern/Personensorgeberechtigte und zuständige Fachkraft der BSA/VMS und der Kindertageseinrichtung) stellen einen strukturierten Ablauf und eine ganzheitliche Hilfe für das Kind und die Familie sicher. Soweit eine Kooperation der Kindertageseinrichtung mit einer Erziehungsberatungsstelle (Krippenpsychologischer Dienst) besteht, ist diese mit einzubinden.

Die Belegung des Kontingents an Plätzen erfolgt in der Regel analog dem Schuljahr bzw. Kindertageseinrichtungsjahr (September bis August). Grundsätzlich ist die Belegung eines Kont-Platzes bei vorhandenen Platzkapazitäten jederzeit möglich.

Die schriftliche Dokumentation dient dem Ziel, gemeinsam Erarbeitetes strukturiert festzuhalten und eine Verbindlichkeit der Kommunikation zwischen allen Beteiligten herzustellen.

In Ergänzung zur Förderung im Rahmen des Kont-Platzes kann zusätzlich eine Hilfe zur Erziehung (HzE) nach § 27 ff. SGB VIII erforderlich sein. Sofern für ein Kind und die Familie HzE gewährt wird, ist die Kindertageseinrichtung verbindlich in das Hilfeplanverfahren einzubeziehen, sowie die leistungserbringende HzE-Fachkraft (z.B. ambulante Erziehungshilfe AEH) in das Kont-Verfahren.

Die wesentlichen Handlungsschritte:

(siehe auch Anlage 1: Zeitliches Ablaufschema)

5.1. Die drei Zugangswege

- Die Familie wird vorstellig bei der BSA oder ist bereits in Beratung bei der BSA/VMS.
- Das Fachpersonal der Kindertageseinrichtung wendet sich mit Einverständnis der Eltern an die BSA, um den Bedarf zu melden.
- Stellt das Fachpersonal der KITA-Elternberatungsstelle einen Bedarf fest, erfolgt mit Einverständnis der Eltern eine schriftliche (per Mail) Bedarfsmeldung an das zuständige SBH.

5.2. Die Bedarfsfeststellung

- Die zuständige Fachkraft der BSA/VMS stellt den Bedarf eines Kont-Platzes fest. Der Bedarf wird auf der Grundlage der oben genannten Kriterien (siehe Punkt 3) in der Problem- und Ressourcenanalyse erfasst und fachlich bewertet.
- Die zuständige Fachkraft der BSA/VMS vereinbart mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten das weitere Vorgehen. Die Eltern müssen gegenüber den entsprechenden Institutionen einer erforderlichen Datenschutzentbindung zustimmen.
- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte melden das Kind über den kita finder+ für in Frage kommende Kindertageseinrichtungen an.
- Wenn **keine** besondere Bedarfslage besteht, werden die Eltern ggf. an die KITA-Elternberatung zur Unterstützung bei der Betreuungsplatzsuche vermittelt.

5.3. Die Ermittlung der freien Kont-Plätze

- Die Kindertageseinrichtungen werden von RBS-KITA rechtzeitig auf den Start des Belegungsverfahrens für die Plätze ab September hingewiesen.

- Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Kindertageseinrichtungen versenden das ausgefüllte Formular „Meldung zu freien Kont-Plätzen“ (siehe Anlage 2) bis spätestens 1. Februar an die Koordinatorin/den Koordinator im zuständigen Sozialbürgerhaus.
- RBS-KITA stellt eine regelmäßig aktualisierte Liste der Einrichtungen mit einem Kontingent an Kont-Plätzen (siehe kitaportal, Plätze auf Vorschlag des Sozialreferats, <http://sct.scu.muenchen.de/index.php>) zur Verfügung.

5.4. Der SBH-interne Check

- Der Belegungsprozess der Kont-Plätze für den Einrichtungsbesuch ab September beginnt spätestens am 1. Februar und ist am 31. Mai mit Eingang einer Bedarfsmeldung (siehe Anlage 3) an der Kindertageseinrichtung abgeschlossen.
- Grundsätzlich können auch BSA-Fachkräfte der ZEW geeignete Einzelfälle für die Belegung eines Kont-Platzes an die Koordinatoren und Koordinatorinnen im SBH vorschlagen.
- SBH-intern erfolgt eine Prioritätensetzung hinsichtlich der Bedarfslage des Kindes bzw. der Familie.
- Bei der Vermittlung eines Kont-Platzes wird insbesondere auf das fallbezogene Geeignet-sein der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung und auf deren gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln geachtet.

5.5. Der Vorschlag an die Einrichtung und die (vorläufige) Aufnahmeentscheidung

- Für ein konkretes Kind ergeht der Vorschlag (per Fax) anhand des Formulars „Vorschlag für einen Kont-Platz“ (siehe Anlage 3), mit einer spezifischen Problem- und Ressourcenbeschreibung (erforderliche Informationen für die Kindertageseinrichtung, siehe Anlage 4) sowie der Information über das Vorliegen der Schweigepflichtentbindung bis zum 31. Mai an die Ansprechpartnerin/den Ansprechpartner der ausgewählten Einrichtung.
- Das Formular „Vorschlag für einen Kont-Platz“ mit der vorläufigen Entscheidung über die Aufnahme des Kindes wird innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang an die zuständige Fachkraft der BSA/VMS zurück gefaxt/gesendet und ggf. eine Zusage über den kita finder+ versendet. Kann das Kind nicht aufgenommen werden, sind die Gründe hierfür (ausführlich/nachvollziehbar) auf o.g. Formular zu benennen.
- Die letztendliche Aufnahmeentscheidung trifft die Einrichtungsleitung spätestens beim Aufnahmegespräch. Bei Bedarf und/oder Unklarheiten können die jeweiligen Vorgesetzten involviert werden. Grundsätzlich soll eine adäquate Versorgung des Kindes bzw. der Familie sichergestellt werden.

5.6. Das Aufnahmegespräch in der Kindertageseinrichtung

- Das (Erst-)Aufnahmegespräch findet in der Kindertageseinrichtung mit den Eltern und mit der zuständigen Fachkraft der BSA/VMS bis 30. Juni statt. Die Terminabstimmung und Einladung erfolgt in Abstimmung zwischen der Kindertageseinrichtung und der zuständigen BSA/VMS-Fachkraft. Das Gespräch dient u.a. dem Kennenlernen, der Bedarfsklärung und ggf. der Zielformulierung.
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden über die allgemeinen Rahmenbedingungen informiert und die tägliche Buchungszeit wird festgelegt.
- Falls noch keine offizielle Zusage an die Eltern/Personensorgeberechtigten ergangen ist, erfolgt durch die Einrichtungsleitung (ggf. die Aufnahme im kita finder+) die Zusage.
- Mit den Eltern/Personensorgeberechtigten wird der Tag der Aufnahme festgelegt.

- Die Fachkraft der BSA/VMS bestätigt zur Vorlage bei RBS-KITA-GSt-Zuschuss anhand des Formulars (siehe Anlage 3) den Tag der Aufnahme und somit die Belegung eines Kont-Platzes.

5.7. Der Start/Einrichtungsbesuch

- Die kindgerechte Eingewöhnung findet statt.
- Erscheint das Kind am vereinbarten Aufnahmetag unentschuldigt nicht in der Einrichtung, erfolgt eine sofortige Nachfrage zum Nicht-Erscheinen durch die Einrichtungsleitung und ggf. eine Meldung an die zuständige Fachkraft der BSA/VMS.
- Der Kont-Platz soll nur nach Rücksprache mit der zuständigen Fachkraft der BSA/VMS freigegeben werden. Dieser Platz wird dann vorrangig mit einem Kind, das vom Sozialreferat vorgeschlagen wird, nachbelegt. Falls kein Vorschlag innerhalb von zehn Arbeitstagen erfolgt, kann der Platz anderweitig durch die Einrichtungsleitung belegt werden.

5.8. Das Gespräch zur Umsetzung der Hilfe

- Drei bis sechs Monate nach Betreuungsbeginn findet in der Einrichtung ein Gespräch mit allen Beteiligten (ggf. Krippenpsychologischer Dienst) statt. Die Terminvereinbarung und Einladung wird durch die Fachkraft im SBH angeregt und erfolgt in Abstimmung zwischen ihr und der Einrichtungsleitung.
- Die aktuelle Situation des Kindes/der Familie wird mit den vorhandenen Ressourcen betrachtet. Die sich daraus ergebenden Ziele werden im Ergebnisprotokoll zur Zusammenarbeit (siehe Anlage 5) festgehalten. Die Dokumentation ist Aufgabe der BSA/VMS Fachkraft. Alle Beteiligten erhalten eine Kopie des Protokolls.
- Falls die Hilfe fortgesetzt werden soll, wird ein voraussichtlicher Termin für das nächste Hilfesgespräch vereinbart. Der Termin sollte spätestens in einem Jahr stattfinden. Die Fachkraft der BSA/VMS als Prozessverantwortliche ist für die weiteren Hilfesgespräche verantwortlich.
- Im sogenannten Übergangsjahr (z.B. von der Kindertageseinrichtung in die Schule bzw. in den Hort/das Tagesheim) findet das Hilfesgespräch spätestens im Dezember bzw. Januar statt, um eventuell notwendige HzE oder andere Unterstützungsmaßnahmen und die Schulform rechtzeitig vermitteln zu können. Ziel ist, hier gemeinsam einen gelungenen Übergang zu gewährleisten, auch innerhalb einer Kindertageseinrichtung.

5.9. Die Beendigung oder das Freiwerden eines Kontingentes

- Im Rahmen eines Abschlussgespräches wird die Hilfe mit allen Beteiligten offiziell beendet. Eine Beendigung der Hilfe setzt grundsätzlich voraus, dass die Ziele aus der Vereinbarung erreicht sind und kein besonderer Bedarf des Kindes bzw. der Eltern/ Personensorgeberechtigten weiter besteht und/oder eine andere Hilfe notwendig ist.
- Es liegt in der fachlichen Einschätzung auf Grundlage der Zielvereinbarung der BSA/VMS, ob der Bedarf des Kindes auf einen Kont-Platz weiter besteht. Bei Unklarheiten können die jeweiligen Vorgesetzten involviert werden.
- Das Kind wechselt gegebenenfalls auf einen Regelplatz innerhalb der Einrichtung. Die Zugehörigkeit endet spätestens dann, wenn das Kind nicht mehr zum Nutzerkreis der Einrichtung gehört oder sonst die Zugehörigkeit beendet wird.
- Die Fachkraft der BSA/VMS bestätigt im Rahmen des Abschlussgespräches RBS-KITA-GSt-Zuschuss schriftlich (siehe Anlage 3) den Tag der Hilfebeendigung.
- Frei gewordene Kont-Plätze werden schriftlich (siehe Anlage 2) der Koordinatorin/dem Koordinator im zuständigen SBH mitgeteilt.

6. Die Zusammenarbeit der Fachdienststellen

Die Fallverantwortung obliegt im Sozialreferat der BSA/VMS.

Die Fachsteuerung des Stadtjugendamts, der Leitung der Bezirkssozialarbeit und der Sozialbürgerhäuser Soziales, des RBS-A-4 und des RBS-KITA treffen sich in Federführung des Stadtjugendamtes jährlich mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren aus den Sozialbürgerhäusern zum praxisnahen Austausch.

Die Unterstützungsleistungen für die Kindertageseinrichtungen, die Kinder und Familien in besonderen Bedarfslagen betreuen, werden bedarfsgerecht ausgestaltet und ausgebaut.

Für das Referat für Bildung und Sport

Leitung des Geschäftsbereiches KITA

komm. Leitung des Geschäftsbereiches
Allgemeinbildende Schulen

Für das Sozialreferat

Frau Schiwy
Berufsm. Stadträtin

Leitung der Bezirkssozialarbeit und
Sozialbürgerhäuser

Anlagen:

1. Zeitliches Ablaufschema
2. Formular „Meldung zu freien Kont-Plätzen“
3. Formular „Vorschlag für einen Kont-Platz“
4. Formular „Problem- und Ressourcenbeschreibung“
5. Formular „Ergebnisprotokoll zur Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten, Kindertageseinrichtung und der BSA/VMS“
6. Liste der Koordinatorinnen und Koordinatoren in den Sozialbürgerhäusern

Stand: April 2017